



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung 34/2021

des Gemeinderates Vilgertshofen

vom 20.09.2021

im Feuerwehrhaus Pflugdorf-Stadl

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Albert Thurner
Schriftführer: Regina Erdt
Sitzungsbeginn und -ende: 19:30 Uhr - 20:20 Uhr

Anwesende Mitglieder:

Lindauer sen. Josef
Dr. Pilz Klaus
Bartl Heinrich
Dangel Mario
Erdt Stefan
Erhard jun. Franz
Dr. Friedl Peter
Hieber Stefan
Karmann Beate
Koch Brigitte
Müller Markus
Schmid Anton
Schwenk Markus
Sturm Alexander

Vor Eintritt in die Tagesordnungspunkte stellte der Erste Bürgermeister Dr. Albert Thurner die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Tagesordnung:

- 34/1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung
- 34/2 Bauantrag zum Neubau eines Hackschnitzellagers auf dem Grundstück FINr. 1002 der Gemarkung Stadl (Wolfmüllerstraße 8 und 10); Wiedervorlage
- 34/3 Tekturantrag in Bezug auf den Einbau einer 3. Wohneinheit zum genehmigten Bauantrag "Neubau eines Wohnhauses mit Garagen und Einliegerwohnung" auf dem Grundstück FINr. 98/3 der Gemarkung Stadl (Hartstraße 13a)
- 34/4 Neufassung der Satzung der Gemeinde Vilgertshofen über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)
- 34/5 Einziehung eines Teilstückes des im Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege eingetragenen Straßenzuges mit der Bezeichnung „Nr. 8 Äußerer Hirschhaldeweg“, FINr. 712 der Gemarkung Mundraching; Einziehungsverfügung
- 34/6 Sanierung der Mauern am Treppenaufgang Kirche Issing; Wiedervorlage
- 34/7 Bau einer Rigolenentwässerung in der Schmuzezerstraße, Vilgertshofen (Wiedervorlage)
- 34/8 Denkmalgerechte Sanierung der Antoniuskapelle Mundraching - Auftragsvergabe
- 34/9 Antrag des FC Issing auf Zuschuss zum Bau eines neuen Geräte- und Materialunterstands
- 34/10 Bläserklasse an der Grundschule Vilgertshofen; Genehmigung der Mehrausgaben
- 34/11 Informationen für den Gemeinderat
- 34/12 Wünsche und Anfragen von Seiten des Gemeinderates

34/1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.09.2021 wurde allen GRM zugeschickt.

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.09.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

34/2 Bauantrag zum Neubau eines Hackschnitzzellagers auf dem Grundstück FINr. 1002 der Gemarkung Stadl (Wolfmüllerstraße 8 und 10); Wiedervorlage

Sachverhalt:

Auf die Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung vom 02.11.2020, TOP 13/02, wird Bezug genommen.

Damals wurde das gemeindliche Einvernehmen vorsorglich nicht erteilt und das Landwirtschaftsamt um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben der AELF Fürstenfeldbruck vom 26.08.2021 wird zusammenfassend erklärt, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des BauGB vorliegt und das beantragte Hackschnitzzellager diesem landw. Betrieb dient.

Der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB ist damit gegeben, sodass das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen ist.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

34/3 Tekturantrag in Bezug auf den Einbau einer 3. Wohneinheit zum genehmigten Bauantrag "Neubau eines Wohnhauses mit Garagen und Einliegerwohnung" auf dem Grundstück FINr. 98/3 der Gemarkung Stadl (Hartstraße 13a)

Sachverhalt:

Gegenüber dem mit Bescheid vom 10.03.2021 genehmigten Bauantrag (Wohnhaus mit Einliegerwohnung) sollen nun 3 Wohneinheiten errichtet werden.

Das Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB und ist zulässig, soweit es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Umgebungsbebauung entspricht einem Mischgebiet (MI).

Es ist zu beurteilen, inwieweit Anhaltspunkte, die gegen ein Einfügen sprechen, ersichtlich sein könnten.

Es werden sechs Stellplätze vorgesehen; dies entspricht den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

34/4 Neufassung der Satzung der Gemeinde Vilgertshofen über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Sachverhalt:

Auf die Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung vom 08.03.2021 (TOP 22/07) wird Bezug genommen. Zwischenzeitlich wurden die beschlossenen Änderungen in den vorgelegten Satzungsentwurf eingearbeitet. Der aktualisierte Satzungsentwurf wird dem Gemeinderat zur Durchsicht vorgelegt.

In Bezug auf das Inkrafttreten sind verschiedene Varianten möglich:

- Inkrafttreten am Tage nach der Bekanntmachung;
- Inkrafttreten zu einem gewissen Stichtag (z.B. 01.01.2022);
- bzw. Festsetzung einer Übergangsvorschrift, welche noch in die Satzung entsprechend formuliert einzupflegen wäre (zur Abhandlung der Altfälle nach der bisher geltenden Stellplatzsatzung - sprich für die bereits gestellten Bauanträge, welche noch nicht verbeschieden/freigestellt wurden, gelten die bisherigen Vorgaben).

Der Gemeinderat diskutiert, ob die Besucherparkplätze (Spalte 4) in die Zahl der geforderten Stellplätze eingerechnet werden sollen, wie es in der bayerischen Mustersatzung der Fall ist, oder zusätzlich zu den geforderten Stellplätzen errichtet werden müssen. Die Mehrheit spricht sich für die letztere Variante aus.

An der Forderung von Fahrradstellplätzen wird festgehalten.

Die Satzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Satzung der Gemeinde Vilgertshofen über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) wie folgt:

„Satzung

Der Gemeinde Vilgertshofen über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder

Stellplatzsatzung vom 20.09.2021

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Vilgertshofen folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erstellung, Bereithaltung und Ausgestaltung sowie für die Anzahl der erforderlichen Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder im gesamten Gemeindegebiet, soweit nicht durch rechtsverbindliche Bebauungspläne ausdrücklich abweichende Festsetzungen getroffen werden. Die Satzung gilt nicht für öffentliche Stellplätze und öffentliche Straßen.

§ 2

Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen

Bei der Errichtung, wesentlichen Änderungen oder Nutzungsänderungen von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, bei denen Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (nachfolgend Stellplätze genannt) in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herstellen und bereitzuhalten.

Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück selbst herzustellen und auf Dauer zur Verfügung zu halten. Die Herstellung ist auch auf einem geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe zulässig, wenn dessen Benutzung auf Dauer für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde Vilgertshofen rechtlich gesichert ist.

Die Stellplätze können als offene Stellplätze oder als Stellplätze in Garagen, Carports oder Tiefgaragen hergestellt werden.

§ 3

Anzahl der Stellplätze

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der Richtzahlenliste der Anlage 1 dieser Satzung zu ermitteln.

Für bauliche Anlagen und Nutzungen, die in der Richtzahlenliste (Anlage 1) nicht erfasst sind, richtet sich die

Anzahl der erforderlichen Stellplätze nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sind in dieser Rechtsverordnung entsprechende Vorhaben nicht erfasst, so ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

Die jeweilige Anzahl der Stellplätze ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Richtzahlen (bezogen auf die verschiedenen Nutzungsabschnitte) getrennt zu ermitteln und die jeweiligen Zahlen zu addieren. Die Gesamtanzahl der erforderlichen Stellplätze ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

Die Anzahl der nach vorstehenden Absätzen erforderlichen Stellplätze kann ausnahmsweise erhöht oder verringert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht (z.B. wechselseitige Nutzung).

Der Vorplatz vor Garagen/Carports (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4

Stellplatznachweis

Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen/Carports und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Demgemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden.

Neben der zeichnerischen Darstellung gem. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher usw.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren aufzunehmen.

§ 5

Lage Größe und Gestaltung der Stellplätze und deren Zufahrten

Hinsichtlich der Bemessung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge (Garagen/Carports) gelten die Vorschriften der GaStellV des Freistaates Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Oberirdische, offene Stellplätze müssen mindestens 2,60 m breit und 6,00 m lang sein, wenn die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt.

Oberirdische offene Stellplätze, deren Zufahrt nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt, müssen mindestens 2,60 m breit und 5,00 m lang sein.

Oberirdische, offene Stellplätze sind grundsätzlich in versickerungsfähiger Ausführung herzustellen (z.B. aus Mineralbeton, Schotterrasen, Rasensteinen, als Drainpflaster oder als Pflaster aus Natursteinen oder Betonstein mit Drain- oder Rasenfugen). Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn betriebliche Gründe dies erfordern und keine Bedenken hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bestehen.

Bei Stellplatzanlagen für Kraftfahrzeuge ist für je sechs Stellplätze ein begrünter oder mit Schotterrasen hergestellter Streifen in einer Breite von mindestens einem Meter mit einem standortgerechten, heimischen Laubbaum vorzusehen. Als Stellplatzanlage werden Anhäufungen von mehr als 6 Stellplätzen bezeichnet. Die Zahl der zu pflanzenden Bäume ist durch Rundung auf die nächste ganze Zahl festzusetzen. Bei Stellplatzanlagen mit mehreren Fahrgassen sind die einzelnen Einstellhöfe durch mind. 1,50 m breite begrünte oder mit Schotterrasen hergestellte Streifen voneinander zu trennen.

Werden Stellplätze für Kraftfahrzeuge als Garagen/Carports ausgeführt, ist vor diesen grundsätzlich ein Stauraum von mindestens 3,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin einzuhalten. Abweichungen hiervon können auf Antrag gestattet werden, wenn keine Bedenken hinsichtlich des Orts- und Straßenbildes, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Sicherheit von Fußgängern bestehen.

Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 4 sind Garagen/Carports, die parallel zur gemeinsamen Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden, mindestens 1 m abzurücken. Zu den Öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung zählen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Hierzu gehören auch die Bestandteile der Straße, wie z.B. Geh- und Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

Die Fläche eines Fahrradstellplatzes muss mindestens 1,5 m² pro Fahrrad inkl. Bewegungsfläche betragen. Die Fahrradstellplätze sollen mit einem Fahrradparksystem ausgestattet werden. Die Fläche von 1,50 m² kann bei einer Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird. Der Aufstellungsort der Fahrradabstellplätze ist in der Nähe zum Hauseingang oder Treppenhaus bzw. Aufzug anzuordnen und muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. Fahrradstellplätze für die Nutzung „Verkaufsstätten“ gemäß der in der Anlage 1 unter Punkt 3.2 der Richtzahlenliste genannten Verkaufsstätten sollen über einen Wetterschutz verfügen.

Sonstige öffentliche-rechtliche Anforderungen an Stellplätze sind zu beachten.

§ 6

Besucherstellplätze

Besucherstellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur oberirdisch in Form von Stellplätzen der offenen Carports zulässig. Sie dürfen weder in Form von Garagen, Mehrfachparkern o.ä. nachgewiesen werden, noch darf ihre Benutzung in irgendeiner Form (z.B. durch Absperrungen) behindert werden.

§ 7

Barrierefreie Stellplätze

Für barrierefreie Wohnungen nach Art. 48 Abs. 1 BayBO muss mindestens ein Stellplatz nach den Anforderungen der jeweils technisch gültigen Bestimmungen und gem. §5 Abs. 2 der Stellplatzsatzung auf dem Grundstück barrierefrei ausgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnung) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 8

Stellplatzablösung

Eine Ablösung von zu errichtenden bzw. nachzuweisenden Stellplätzen ist nicht möglich.

§ 9

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können durch Beschluss der Gemeinde zugelassen werden (Art. 63 Abs. 3 BayBO). Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 100.000,00 € kann Belegt werden (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO), wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze nach §2 dieser Satzung nicht in der erforderlichen Anzahl gem. § 4 herstellt oder auf Dauer bereithält,
2. erforderliche Stellplätze nicht entsprechend den Anforderungen des § 5 dieser Satzung herstellt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.03.1994 außer Kraft

Vilgertshofen, den [Ausfertigungsdatumg]“

Anlage 1

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Kfz Stellplätze | zusätzlich in Vomhundertsätzen für Besucher | Zahl der Fahrrad Stellplätze |
|-------|--|---------------------------|---|------------------------------|
| 1. | Wohngebäude | | | |
| 1.1 | Freistehende Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser in Form einer Doppelhaushälfte oder eines Reihenhausteils (Mittel- bzw. Eckhaus) | | | |
| 1.1.1 | darin Wohnungen bis 45 m ² Wohnfläche | 1 Stellplatz je Wohnung | - | |
| 1.1.2 | darin Wohnungen über 45 m ² bis 75 m ² Wohnfläche | 1,5 Stellplatz je Wohnung | - | |
| 1.1.3 | Darin Wohnungen über 75 m ² Wohnfläche | 2 Stellplätze je Wohnung | - | |
| 1.2 | Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen | | ab 4 Wohnungen | Ab 4 Wohnungen |

| | | | | |
|-----------|---|---|----|---|
| 1.2.1 | darin Wohnungen bis 45 m ² Wohnfläche | 1 Stellplatz je Wohnung | 10 | 2 Stellplätze pro Wohnung |
| 1.2.2 | darin Wohnungen über 45 m ² bis 75 m ² Wohnfläche | 1,5 Stellplatz je Wohnung | 10 | 2 Stellplätze pro Wohnung |
| 1.2.3 | darin Wohnungen über 75 m ² Wohnfläche | 2 Stellplätze je Wohnung | 10 | 2 Stellplätze pro Wohnung |
| 1.3 | Gebäude mit Altenwohnungen | 0,5 Stellplätze je Wohnung | 20 | |
| 1.4 | Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen | 1 Stellplatz je Wohnung | - | |
| 1.5 | Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime | 1 Stellplatz je 5 Betten | 75 | 1 Stellplatz je 2 Betten |
| 1.6 | Studentenwohnheime | 1 Stellplatz je 2 Betten ,mindestens 3 Stellplätze | 10 | 1 Stellplatz je 2 Betten |
| 1.7 | Schwestern-/Pflegerwohnheime | 1 Stellplatz je 2 Betten ,mindestens 3 Stellplätze | 10 | 1 Stellplatz je 2 Betten |
| 1.8 | Arbeitnehmer-Wohnheime | 1 Stellplatz je 4 Betten ,mindestens 3 Stellplätze | 20 | 1 Stellplatz je 2 Betten |
| 1.9 | Altenwohnheime | 1 Stellplatz je 15 Betten ,mindestens 3 Stellplätze | 50 | |
| 1.10 | Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflege-Heime | 1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze | 50 | |
| 1.11 | Tagespflege-Einrichtungen | 1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze | 50 | |
| 1.12 | Obdachlosenheime, Gemeinschafts-Unterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerber- Gesetz | 1 Stellplatz je 30 Betten ,mindestens 3 Stellplätze | 10 | 1 Stellplatz je Bett |
| 2. | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | | |
| 2.1 | Büro und Verwaltungsräume allgemein | 1 Stellplatz je 40 m ² NF | 20 | 1 Stellplatz Je 120 m ² NF |
| 2.2 | Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.) | 1 Stellplatz je 30 m ² NF , mindestens 3 Stellplätze | 75 | 1 Stellplatz Je 90 m ² NF |
| 3 | Verkaufsstätten | | | |
| 3.1 | Läden | 1 Stellplatz je 40 m ² NF(V) , mindestens 2 Stellplätze je Laden | 75 | 1 Stellplatz je 75 m ² NF(V) |

| | | | | |
|-----------|---|--|----|--|
| 3.2 | Waren und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben) | 1 Stellplatz je 40 m ² NF(V) , | 75 | 1 Stellplatz je 100 m ² NF(V) |
| 4 | Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen | | | |
| 4.1 | Versammlungsstätten von Überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) | 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze | 90 | 1 Stellplatz je 10 Sitzplätze |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle) | 1 Stellplatz je 10 Sitzplätze | 90 | 1 Stellplatz je 10 Sitzplätze |
| 4.3 | Gemeindekirchen | 1 Stellplatz je 30 Sitzplätze | 90 | 1 Stellplatz je 20 Sitzplätze |
| 4.4 | Kirchen von überörtlicher Bedeutung | 1 Stellplatz je 20 Sitzplätze | 90 | 1 Stellplatz je 30 Sitzplätze |
| 5. | Sportstätten | | | |
| 5.1 | Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze) | 1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche | - | 1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche |
| 5.2 | Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen | 1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze | - | 1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher |
| 5.3 | Turn- und Sport- hallen ohne Besucherplätze | 1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche | - | 1 Stellplatz je 100 m ² Sportfläche |
| 5.4 | Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen | 1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze | - | 1 Stellplatz je 100 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 30 Besucher |
| 5.5 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche | - | 1 Stellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche |
| 5.6 | Hallenbäder ohne Besucherplätze | 1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen | - | 1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen |
| 5.7 | Hallenbäder mit Besucherplätzen | 1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze | - | 1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 30 Besucher |
| 5.8 | Tennisplätze ohne Besucherplätze | 2 Stellplätze je Spielfeld | - | 1 Stellplatz je Spielfeld |
| 5.9 | Tennisplätze mit Besucherplätzen | 2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze | - | 1 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 30 Besucher |
| 5.10 | Squashanlagen | 2 Stellplätze je Court | - | 1 Stellplätze je Court |

| | | | | |
|-----------|--|---|----|--|
| 5.11 | Minigolfplätze | 6 Stellplätze je Minigolfanlage | - | 6 Stellplätze je Minigolfanlage |
| 5.12 | Kegel-, Bowlingbahnen | 4 Stellplätze je Bahn | - | 1 Stellplätze je Bahn |
| 5.13 | Bootshäuser und Bootslegeplätze | 1 Stellplatz je 5 Boote | - | 1 Stellplatz je 5 Boote |
| 5.14 | Fitnesscenter | 1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche | - | 1 Stellplatz je 20 m ² Sportfläche |
| 6 | Gaststätten und beherbergungsbetriebe | | | |
| 6.1 | Gaststätten | 1 Stellplatz je 10 m ² Nettogasträumfläche | 75 | 1 Stellplatz je 10 m ² Nettogasträumfläche |
| 6.2 | Spiel und Automatenhallen, Billardsalons, sonstige Vergnügungstätten | 1 Stellplatz je 20 m ² NF, mind. 3 Stellplätze | 90 | 1 Stellplatz je 20 m ² NF |
| 6.3 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 | 75 | 1 Stellplatz je 30 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 |
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 Stellplatz je 15 Betten | 75 | 1 Stellplatz je 10 Betten |
| 7. | Krankenanstalten | | | |
| 7.1 | Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung | 1 Stellplatz je 4 Betten | 60 | 1 Stellplatz je 20 Betten |
| 7.2 | Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung | 1 Stellplatz je 6 Betten | 60 | 1 Stellplatz je 20 Betten |
| 7.3 | Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke | 1 Stellplatz je 4 Betten | 25 | 1 Stellplatz je 20 Betten |
| 7.4 | Ambulanzen | 1 Stellplatz je 30 m ² NF, mindestens 3 Stellplätze | 75 | 1 Stellplatz je 30 m ² NF |
| 8. | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | | | |
| 8.1 | Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte | 1 Stellplatz je Klasse | - | |
| 9. | Gewerbliche Anlagen | | | |
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 Stellplatz je 70 m ² NF | 10 | 1 Stellplatz je 300 m ² NF |
| 9.2 | Lagerräume, -plätze, Aufstellungs-, Verkaufsplätze | 1 Stellplatz je 100 m ² NF oder je 3 Beschäftigte | - | |
| 9.2.1 | Lagerräume, -plätze | | - | 1 Stellplätze je 1000 m ² Fläche |
| 9.2.2 | Aufstellungs-, Verkaufsplätze | | - | 1 Stellplätze je 300 m ² Fläche |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand | - | 0,2 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand |

| | | | | |
|------------|-------------------------------|--|---|---|
| 9.4 | Tankstellen | Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil) | - | 1 Stellplatz je 100 m ² NF |
| 9.5 | Automatische Kfz-Waschanlagen | 5 Stellplätze je Waschanlage (Z) | - | - |
| 9.6 | Fahrschulen | 1 Stellplatz je 20 m ² NF, mind. 3 Stellplätze | - | 10 Stellplätze je Schulungsraum |
| 10. | Verschiedenes | | | |
| 10.1 | Kleingartenanlagen | 1 Stellplatz je 3 Kleingärten | - | 1 Stellplatz je 4 Kleingärten |
| 10.2 | Friedhöfe | 1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze | - | 1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze |

Fußnoten:

NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

NF(V) = Verkaufsnutzfläche

(Z) = Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kfz vorhanden sein.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4

34/5 Einziehung eines Teilstückes des im Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege eingetragenen Straßenzuges mit der Bezeichnung „Nr. 8 Äußerer Hirschhaldeweg“, FINr. 712 der Gemarkung Mundraching; Einziehungsverfügung

Sachverhalt:

Auf die Beratung in der Sitzung vom 17.05.2021, TOP 27/9, wird Bezug genommen.

Die Absicht zur Einziehung eines Teilstücks des im Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Vilgertshofen für Mundraching eingetragenen Straßenzuges mit der Bezeichnung „Nr. 8 Äußerer Hirschhaldeweg“ wurde vom 04.06.2021 bis 06.09.2021 bekannt gemacht.

Äußerungen bzw. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Der Entwurf der Verfügung zur Einziehung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Die Gemeinde verfügt die Einziehung des Teilstückes des öffentlichen Feld- und Waldweges „Nr. 8 Äußerer Hirschhaldeweg“ von km 0,000 bis km 0,027 entsprechend der Bekanntmachung vom 04.06.2021. Damit erlischt der Gemeingebrauch. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einziehungsverfügung bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

34/6 Sanierung der Mauern am Treppenaufgang Kirche Issing; Wiedervorlage

Sachverhalt:

Die am 21.06.2021 (TOP 29/6) beauftragte Sanierung des Treppenaufgangs zur Issinger Kirche ist fast abgeschlossen. Nun erscheint auch eine Sanierung der fundamentierenden Mauern notwendig. Der Bauhof hat gemäß Auftrag des Gemeinderates aus der vergangenen Sitzung (TOP 33/9) zwei Angebote für die Sanierungsarbeiten eingeholt:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Fa. Kryeziu Bausanierung, Gersthofen | 10.935,85 € (brutto) |
| 2. Bieter 2 | 12.383,57 € (brutto) |

Eine angefragte einheimische Firma hat aus Zeitgründen abgesagt.

GRM Dr. Pilz erläutert das Vorhaben im Detail; den Preis hält er für angemessen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Fa. Kryeziu Bausanierung, Gersthofen, mit der Sanierung der fundamentierenden Mauern des Kirchenaufgangs Issing gemäß dem Angebot vom 13.08.2021 zu einer Gesamtsumme 10.935,85 € (brutto) und genehmigt die außerplanmäßigen Ausgaben.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

34/7 Bau einer Rigolenentwässerung in der Schmuzerstraße, Vilgertshofen (Wiedervorlage)

Sachverhalt:

Bei den Starkregen der vergangenen Monate zeigte sich ein Entwässerungsproblem im südöstlichen Bereich der Schmuzerstraße (Hsnrn. 1 und 2). Der Sickerschacht in der Straßenkurve konnte das Oberflächenwasser der Schmuzerstraße nicht mehr fassen, so dass das Wasser mehrmals in das benachbarte, tiefer gelegene Grundstück FINr. 1757/1, Gemarkung Stadl (Schmuzerstr. 2), lief.

Um Abhilfe zu schaffen, schlägt der Bauhof den Bau einer Rigolenentwässerung in dem dort abzweigenden Feldweg vor. Ein entsprechendes Angebot der Firma Kirchner, Thaining, beläuft sich auf Kosten von 6.369,71 Euro (brutto).

In der vergangenen Sitzung (TOP 33/10) vertagte der Gemeinderat den Beschluss zum Bau einer Rigolentwässerung in der Schmuzerstraße, um die Frage klären zu lassen, ob die Sickerfähigkeit des vorhandenen Sickerschachts ausreichend überprüft wurde. Nach Aussage von Reinhold Seefelder, technischer Mitarbeiter im Bauamt der VG Reichling, ist der Schacht nicht ausreichend sickerfähig; möglicherweise war es angesichts der Bodenverhältnisse auch nie (Im benachbarten Grundstück Schmuzerstraße 1 ergab ein Sickersversuch so schlechte Werte, dass die Gemeinde auf dem Bau einer eigenen Rigolenversickerung bestand). Außerdem ist der Schacht 4,50 Meter tief und liegt in der Straße, so dass eine Sanierung mit Sicherheit teurer käme als der Bau einer Rigole im Feldweg.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Fa. Kirchner, Thaining, mit dem Bau einer Rigolenentwässerung in der Schmuzerstraße in Vilgertshofen gemäß dem Angebot vom 09.08.2021 zu einer Auftragssumme von 6.369,71 Euro (brutto).

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

34/8 Denkmalgerechte Sanierung der Antoniuskapelle Mundraching - Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Für die denkmalgerechte Sanierung der Antoniuskapelle in Mundraching – Gewerk Restaurierungsarbeiten – wurden drei Firmen um Angebote gebeten. Zwei Firmen haben mit Hinweis auf hohe Auslastungen abgesagt. Das verbleibende Angebot stammt von der Hans Pfister GmbH aus Heinrichshofen und beläuft sich auf 20.111,00 Euro (brutto).

Die Kostenschätzung lag bei 13.458,90 Euro, so dass eine Kostenüberschreitung von 6.652,19 Euro vorliegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Firma Hans Pfister GmbH aus Heinrichshofen mit den Restaurierungsarbeiten für die denkmalgerechte Sanierung der Antoniuskapelle in Mundraching gemäß dem Angebot vom 23.06.2021 zu einer Angebotssumme von 20.111,00 Euro (brutto).

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

GRM und Planer Dr. Klaus Pilz nimmt nicht an der Abstimmung teil.

34/9 Antrag des FC Issing auf Zuschuss zum Bau eines neuen Geräte- und Materialunterstands

Sachverhalt:

Der FC Issing hat einen neuen Geräte- und Materialunterstand für den Jugend-, Damen- und Seniorenbereich errichtet. Im Namen des Vereins bittet der Vorsitzende Günther Fent nun um einen Zuschuss der Gemeinde zu diesem Neubau.

Die Kalkulation der Materialkosten beläuft sich auf 7.613,44 €; die benötigten Arbeitsstunden werden in Eigenleistung erbracht.

Die Gemeinde bezuschusst ähnliche Vorhaben in der Regel mit 20 Prozent der Kosten. Zuletzt erhielt der FC Issing einen entsprechenden Zuschuss für die Beschaffung neuer Ersatzbank-Kabinen im Frühjahr 2020.

Beschluss:

Der Gemeinderat gewährt dem FC Issing einen Zuschuss von 20%, maximal 1.523 €, für die Errichtung eines neuen Geräte- und Materialunterstandes für den Jugend-, Damen- und Seniorenbereich.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

34/10 Bläserklasse an der Grundschule Vilgertshofen; Genehmigung der Mehrausgaben

Sachverhalt:

Wie in der vergangenen Sitzung bekanntgegeben (TOP 33/15), haben sich für das neue Schuljahr 22 weitere Kinder für die Bläserklasse an der Grundschule Vilgertshofen angemeldet; im vergangenen Schuljahr waren es nur 15 Kinder. Der Aufwand für die Gemeinden Thaining und Vilgertshofen steigt damit von bisher 5.159,76 € auf jetzt 13.068,00 Euro im ganzen Schuljahr.

Der Vorsitzende bittet um Genehmigung der Mehrausgaben. Bürgermeister Stork von Thaining hat seine Zustimmung bereits signalisiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Mehrausgaben für die Bläserklasse an der Grundschule Vilgertshofen.

34/11 Informationen für den Gemeinderat

Sachverhalt:

Die geplante Informationsveranstaltung für die betroffenen Grundstückseigentümer über die Moorwiedervernässungsprojekte bei Issing findet am Donnerstag, 21.10.2021, 20.00 Uhr, in der Turnhalle Issing statt.

34/12 Wünsche und Anfragen von Seiten des Gemeinderates

Sachverhalt:

- GRM Koch fragt nach dem Sachstand hinsichtlich der Erweiterung des Nahwärmenetzes Pflugdorf-Stadl. Der beauftragte Techniker Winfried Magg wird dem Vorsitzenden am 28.09. seine Ergebnisse vorstellen.

 - GRM Bartl erinnert an das Vorhaben, den Kalkbrennerweg in Mundraching in den Innenbereich einzubeziehen. Dies wird das Bauamt der VG Reichling noch in diesem Jahr in die Wege leiten.
-

Anschließend folgt der Teil der nichtöffentlichen Sitzung.

Dr. Albert Thurner
Erster Bürgermeister

Regina Erdt
Schriftführer